

## **ANTRAG**

**an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Kärnten**

**am 23. Mai 2023**

Klagenfurt, 02. Mai 2023

### **Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 – Übergangslösung für laufende Bauvorhaben**

Am 16.1.2023 wurde der neue Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 (BAWP 2023), ohne jeglicher Übergangsfrist, veröffentlicht und ist ab diesem Veröffentlichungszeitpunkt anzuwenden. Der BAWP gilt als objektives Gutachten und definiert für genannte Bereiche den Stand der Technik in der Abfallwirtschaft.

Aufgrund der Neuerungen zu Grenzwerten und Parametern im BAWP 2023 besteht in Bezug auf eine Beitragspflicht nach AISAG für aufbereitete Aushubmaterialien und hergestellte Recycling-Baustoffe welche im Wege von Beurteilungen nach BAWP 2017 den damaligen Qualitätsklassen zugeordnet wurden und nach dem Inkrafttreten des BAWP 2023 verwertet werden sollen, eine latente Rechtsunsicherheit. Dies begründet sich nachvollziehbar darin, als dass die Einhaltung aller, zum Zeitpunkt der Verwertung nach BAWP 2023 maßgeblichen Parameter bzw. Grenzwerte der jeweiligen Qualitätsklassen mit einer Beurteilung nach BAWP 2017 nicht vollständig nachgewiesen werden kann und dazu erforderliche Übergangsregelungen bzw. eine geforderte Klarstellung seitens BMK nach wie vor fehlen.

Das Altlastensanierungsgesetz (AISAG) sieht Ausnahmen von Beitragspflicht von Abfällen vor und stellt dabei konkret auf „Tätigkeiten im Einklang mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan“ ab. Dieser (rechtlich nicht zulässige) „dynamische“ Verweis ist zu beachten, da ohne Anführung eines Ausgabedatums der jeweils gültige BAWP zur Beurteilung einer allfälligen Beitragspflicht anzuwenden ist.

Um entsprechende Rechtssicherheit zu erlangen, wären für die Zuordnung zu einer Qualitätsklasse sowie für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verwertung nach Maßgabe der Bestimmungen von BAWP 2023 sind diese Parameter jedenfalls nachträglich prüfen bzw. zu beurteilen. Anderenfalls kann nicht nachgewiesen werden, dass die zur Verwertung bzw. für den Einsatz erforderlichen Qualitätsklassen entsprochen wird und die gegenständlichen Tätigkeiten „im Einklang mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan“ stehen und damit keiner Beitragspflicht nach AISAG (derzeit Euro 9,20 / to) unterliegen.

**Der SWV stellt daher folgenden Antrag, und lädt alle Fraktionen des  
Wirtschaftsparlaments ein, ihn zu unterstützen:**

Die Wirtschaftskammer Kärnten soll gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich eine praxisgerechte bis 16.1.2023 rückwirkende Übergangslösung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erwirken, die sicherstellt, dass:

- gem. BAWP aufbereitete Aushubmaterialien und hergestellte Recycling-Baustoffe welche im Wege von Beurteilungen nach BAWP 2017 den damaligen Qualitätsklassen zugeordnet wurden auch nach dem Inkrafttreten des BAWP 2023 zulässiger Weise verwertet werden können;
- eine neuerliche Beurteilung der aufbereiteten Aushubmaterialien und hergestellten Recycling-Baustoffe auf Einhaltung der Anforderungen der Qualitätsklassen gem. BAWP 2023 dazu nicht erforderlich ist;
- diese Tätigkeiten als „im Einklang mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan“ gelten und damit keiner Beitragspflicht nach AISAG unterliegen.

Der Vollständigkeit halber verweisen wir auf unsere dazu bereits an das BMK ergangene, bis dato unbeantwortete schriftliche Anfrage, WKO GS Bau vom 09.03.2023.

Die gegenständliche Anfrage liegt im Anhang bei.



KommR Alfred Trey  
Vizepräsident der  
Wirtschaftskammer Kärnten



DI Constance Mochar  
Mitglied des Wirtschaftsparlaments  
der Wirtschaftskammer Kärnten

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion V: Sektion Umwelt und Kreislaufwirtschaft  
z.H. Hr. Sektionschef DI Christian HOLZER

Stubenbastei 5  
1010 Wien

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich

Schaumburgergasse 20 | 1040 Wien

T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223

E office@bau.or.at

W www.bau.or.at

*nur per E-Mail: [christian.holzer@bmk.gv.at](mailto:christian.holzer@bmk.gv.at)*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
RR

Durchwahl  
5216

Datum  
9.3.2021

## Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 - Übergangslösung für laufende Bauvorhaben

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

am 16.1.2023 wurde der neue Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 (BAWP 2023) veröffentlicht. Da im Zuge der Veröffentlichung keine Übergangsbestimmungen festgelegt wurden, gehen wir davon aus, dass der BAWP 2023 und somit auch die adaptierten Vorgaben für die Verwertung von Aushubmaterialien gemäß Kapitel 4.7 mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft getreten sind. Dazu gehören insbesondere auch die neu hinzugekommenen bzw. geänderten chemischen Parameter gemäß Kapitel 4.7.11, wie z.B. LHKW, EOX und PFAS, Chlorid oder Phenolindex.

In Österreich laufen zurzeit zahlreiche Bauvorhaben, bei denen die grundlegenden Charakterisierungen vor dem 16.1.2023 gemäß BAWP 2017 vorgenommen wurden. Es stellt sich nun die Frage, ob bei diesen laufenden Bauvorhaben die grundlegenden Charakterisierungen weiterhin verwendbar oder hinsichtlich der geänderten Parameter neu zu bewerten und die im BAWP 2023 neu dazu gekommenen Parameter „nachzuholen“ sind.

Die Neubewertung der Untersuchungen und das Nachholen der Prüfung einzelner chemischer Parameter nach BAWP 2023 würden einen erheblichen Aufwand hinsichtlich Prüfkosten und Administration nach sich ziehen. Wir ersuchen daher höflichst um Prüfung, ob das BMK die Gültigkeitsdauer von grundlegenden Charakterisierungen nach BAWP 2017 dahingehend festlegen könnte, dass bei Bauvorhaben, die über den Stichtag 16.1.2023 hinaus laufen, keine ergänzenden Untersuchungen oder Neubewertungen im Sinne des BAWP 2023 durchgeführt werden müssen, sofern die grundlegenden Charakterisierungen gemäß BAWP 2017 erfolgt sind.

Aus unserer Sicht wäre die Anerkennung von Untersuchungen gemäß BAWP 2017 auch nach dem 16.1.2023 im Sinne der Umwelt schlüssig und konsequent, weil ja der BAWP 2017 zum Zeitpunkt der Probenahmen noch den aktuellen Stand der Technik definiert hat und damals auch als Maßstab für eine zulässige Verwertung im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes galten hat.

Wir hoffen auf eine praxisgerechte und kostensparende Übergangslösung im Sinne der Bauwirtschaft. Für allfällige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger  
Referent